



Stadtrat

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2
E-Mail stadtrat@stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53, Telefax 071 913 53 54

Wil, 30. Juni 2010

Interpellation Dario Sulzer, SP

eingereicht am 29. April 2010 – Wortlaut siehe Beilage

Auswirkungen der 4. Revision zum Arbeitslosenversicherungsgesetz

Am 29. April 2010 reichte Dario Sulzer (SP) zusammen mit 15 Mitunterzeichneten eine Interpellation betreffend Auswirkungen der 4. Revision zum Arbeitslosenversicherungsgesetz auf die Stadt Wil ein. Der Interpellant führt aus, dass die mit der Revision vorgesehenen Verschärfungen, insbesondere für junge Erwachsene, negative Auswirkungen haben dürften und zu befürchten sei, dass aufgrund der Gesetzesrevision mehr Menschen in die Sozialhilfe gedrängt werden. Er weist darauf hin, dass die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe ebenfalls dieser Ansicht sei, und dass die Städteinitiative Sozialpolitik sowie der Schweizerische Städteverband (SSV) die Revisionsvorlage ablehnten und die SP dagegen das Referendum ergriffen habe. Konkret ersucht er den Stadtrat um die Beantwortung von drei Fragen.

Beantwortung

1. Sammlung von Berufserfahrung im erlernten Berufsfeld nach Abschluss der Berufsausbildung

Entsprechend der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ist fehlende Bildung ein bedeutendes Armutsrisiko. Sie weist darauf hin, dass mehr als die Hälfte aller Personen, die Sozialhilfe beziehen, keine Ausbildung absolviert haben. Im Europäischen Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung 2010 setzt die SKOS daher verstärkt auf bildungspolitische Massnahmen. Dementsprechend muss im Zentrum aller Bemühungen stehen, dass junge Menschen eine Lebensperspektive entwickeln und eine Berufsausbildung absolvieren können.

Die mit der Revision angestrebte Verschärfung der Zumutbarkeitsregel, wonach junge Erwachsene bis 30 Jahre grundsätzlich jede Stelle antreten müssen und sich nicht darauf berufen können, dass eine Stelle ihre Fähigkeiten oder ihre bisherige Tätigkeit nicht angemessen berücksichtigt, stellt eine Einschränkung dar und kann sich negativ auf die Motivation und die weitere Berufslaufbahn auswirken. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Person bereits über einige Jahre Berufserfahrung verfügt und ihr Alter näher bei 30 als bei 20 Jahren ist.

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist darauf hin, dass die Verschärfung der Zumutbarkeitsregel für die unter 30-jährigen in der Praxis nichts Wesentliches ändern dürfte, da bereits heute ausserberufliche Arbeit, selbst wenn sie unter den Qualifikationen und Berufswünschen liegt, als zumutbar angesehen



Seite 2

wird, besonders dann, wenn die Stelle nur als Überbrückungsjob gedacht ist (Antwort der St. Galler Regierung auf eine Interpellation 51.10.24).

2. Zusätzliche Belastung der Stadt Wil durch die rasche Aussteuerung von Erwerbslosen

Die vorliegende Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) führt unbestritten zu einer Kostenverschiebung zu den Gemeinden. Unterschiedliche Meinungen bestehen über das Ausmass der Kostenverlagerung. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) geht davon aus, dass von den geplanten Leistungseinsparungen knapp 15 % (Fr. 78 Mio.) auf die Sozialhilfe und damit auf die Kantone und Gemeinden verlagert werden (Antwort des Bundesrates auf das Postulat 09.4283). Eine Studie von Infras im Auftrag der Sozialdirektorenkonferenz (SODK) kommt demgegenüber zum Schluss, dass die Verlagerung 25 % bis 45 % ausmachen wird. Dies rührt daher, dass die Infras davon ausgeht, dass eine Verkürzung der Bezugsdauer in der Arbeitslosenversicherung (ALV) die Bezugsdauer in der Sozialhilfe im entsprechenden Ausmass verlängert. Diese Annahme hält das SECO für unrealistisch und zu pessimistisch.

In welchem Ausmass mehr Sozialhilfeausgaben bei der Stadt Wil aufgrund der Verkürzung der Bezugsdauer der Arbeitslosentaggelder anfallen werden, ist stark auch von der konjunkturellen Entwicklung und der Situation auf dem Arbeitsmarkt abhängig. Es besteht seitens des Stadtrats die Vermutung, dass die Koppelung der Bezugsdauer an die Beitragsdauer sich insbesondere bei Personen über 55 Jahren negativ auswirken und zu einer Verlagerung der Kosten auf die Sozialhilfe führen wird, zumal es für diese Altersklasse ohnehin schon schwierig ist, nach einer Kündigung wieder eine Anstellung zu finden. Ob die Verkürzung der Bezugsdauer bei den jungen Erwachsenen dazu führen wird, dass mehr junge Erwachsene durch die Sozialhilfe unterstützt werden müssen, ist offen. Aktuell werden durch die Sozialen Dienste Wil rund 30 junge Erwachsene unterstützt, welche aufgrund diverser Problemstellungen zurzeit nicht in den Arbeitsmarkt vermittelbar sind und teils auch über keine Ausbildung verfügen. Dass die Verkürzung der Bezugsdauer dazu führen könnte, dass auch junge Erwachsene ohne spezifische Problemstellungen von den Sozialen Diensten unterstützt werden müssen, ist nicht ganz auszuschliessen.

Ferner geht der Stadtrat davon aus, dass insbesondere die Ausweitung der Wartetage für Personen ohne Unterhaltspflichten sowie für Schul- und Studienabgängerinnen und -abgänger zu einer Kompensation mittels Sozialhilfeleistungen führen dürfte. Dies vor allem dann, wenn die Personen bis zur Arbeitslosigkeit nur über ein bescheidenes Einkommen verfügen.

3. (Finanzielle) Auswirkungen der Gesetzesvorlage auf die Stadt Wil

Die 4. AVIG-Revision sieht vor, dass zukünftig Personen, die eine Arbeitsstelle in einem von einem Gemeinwesen finanzierten Einsatzprogramm hatten, nach Abschluss des Programms keine Arbeitslosentaggelder mehr erhalten können.

Auch die Stadt Wil vermittelt Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger in Einsatzprogramme und finanziert deren Lohn. Zielsetzung solcher Programme ist, dass die Personen von der Sozialhilfe abgelöst und während der Programmdauer eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt finden. Gelingt dies nicht, so erhalten sie wenigstens im Anschluss an das Programm Arbeitslosentaggelder und werden durch das RAV bei der Stellensuche unterstützt. Das RAV ist auf die Stellenvermittlung spezialisiert und in nicht wenigen Fällen gelingt es dem RAV, dass die Personen während der Bezugsdauer eine Stelle finden. Die Sozialhilfe der Gemeinde hat zudem unter gewissen Bedingungen die Möglichkeit, die Sozialhilfe einzustellen, wenn sich eine Person weigert, eine Stelle in einem Lohnprogramm anzutreten.



Seite 3

Dass der Bund diese Möglichkeit nicht mehr vorsehen will, entspricht einer gewissen Systemlogik. Allerdings führt dies dazu, dass zukünftig die Sozialen Dienste der Gemeinden sich weit umfassender als heute in der Arbeitsintegration und Stellenvermittlung engagieren und sich entsprechend spezialisieren müssen. Insbesondere ist eine enge Zusammenarbeit mit den lokalen Firmen und dem Gewerbe aufzubauen. Es gilt seitens der Gemeinden, vermehrt mit Einarbeitungszuschüssen zu arbeiten und die lokalen Firmen und die Sozialhilfebeziehenden in den Einsätzen vor Ort zu unterstützen. Dementsprechend brauchen die Gemeinden mehr JobCoaches, wozu die dafür erforderlichen Personalressourcen zur Verfügung zu stellen sind.

Wie sich die Sparmassnahmen der 4. AVIG-Revision konkret finanziell auf die Stadt Wil auswirken werden, kann heute nicht beziffert werden.

Stadt Wil

Dr. iur. Bruno Gähwiler
Stadtpräsident

Christoph Sigrist
Stadtschreiber